

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

Wirtschaftsplan 2006 des Wasserversorgungszweckverbandes
Landkreis Uelzen..... 43

Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Jahresabschluss 2024 – Eigenbetrieb Betriebliche Dienste
Stadt Uelzen 43

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 302
„Oldenstadt – Kuhweide“ 44

3. Änderungssatzung der Hauptsatzung
der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf 44

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf für die
Haushaltsjahre 2026 und 2027 45

Verkündigun g der Haushaltssatzung 45

Haushaltssatzung der Gemeinde Altenmedingen
für das Haushaltsjahr 2026 46

Bekanntmachung der Gemeinde Hanstedt
Bebauungsplan „Nördlich der Dorfstraße“, Abschnitt IV
mit örtlicher Bauvorschrift und mit 2. Teilaufhebung
des Bebauungsplanes „Vor dem Johannesberg“ 46

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wrestedt
Jahresabschluss der Gemeinde Wrestedt für das Haushaltsjahr
2020 und Beschluss über die Entlastung des Gemeindedirektors
für das Haushaltsjahr 2020 47

Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

Wirtschaftsplan 2026 des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen

I. Haushaltsatzung des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des §13 des Niedersächsischen Gesetzes über die kom-
munale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 in der z.Zt.
gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung
am 01.12.2025 diese Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr
2026 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird
im Erfolgsplan mit den jeweiligen Gesamtbeträgen
der Erträge auf 8.442.000,00 €
der Aufwendungen auf 7.868.000,00 €
und
im Vermögensplan mit den jeweiligen Gesamtbeträgen
der Einnahmen auf 6.478.000,00 €
der Ausgaben auf 6.478.000,00 €
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Inve-
stitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermäc-
tigung) wird auf 4.882.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf
550.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditäts-
kredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch
genommen werden dürfen, wird gemäß § 122 (2) NKomVG auf
1.100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

- a) Die Planansätze des Erfolgsplans werden im Bereich der Mate-
rial- und sonstigen betrieblichen Aufwendungen für gegenseitig
deckungsfähig erklärt.
- b) Die Planansätze des Vermögensplans für Auszahlungen der In-
vestitionen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Uelzen, 02.12.2025

WASSERVERSORGUNGSZWECKVERBAND LANDKREIS UELZEN

Depner
Verbandsvorsitzender

Dr. Franke
Geschäftsführer

Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Jahresabschluss 2024 Eigenbetrieb Betriebliche Dienste Stadt Uelzen

Die für die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbe-
etriebes „Betriebliche Dienste Stadt Uelzen“ beauftragte Wirt-

schaftsprüfungsgesellschaft „BRS Treuhand GmbH“, Hannover, hat am 13.10.2025 über das Ergebnis der Prüfung einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Es wurden seitens des Rechnungsprüfungsamtes der Hansestadt Uelzen keine Bemerkungen zum Prüfbericht nach § 34 Abs. 1 S. 3 Eigenbetriebsverordnung für erforderlich gehalten.

In seiner Sitzung am 4. Mai 2025 hat der Rat der Hansestadt Uelzen folgenden Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss 2024 wird festgestellt und die Betriebsleitung wird entlastet.

Die Überdeckung des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 288.406,54 € wird an die Hansestadt Uelzen ausgeschüttet.

Die Überdeckung des außerordentlichen Jahresergebnisses in Höhe von 64.823,60 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Prüfbericht sowie der Jahresabschluss liegen vom Tag nach der Bekanntmachung an sieben Arbeitstagen zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsicht bei den Betrieblichen Diensten, Bartholomäiwiesen 2, Zimmer 1.03 sowie in der Information des Rathauses aus.

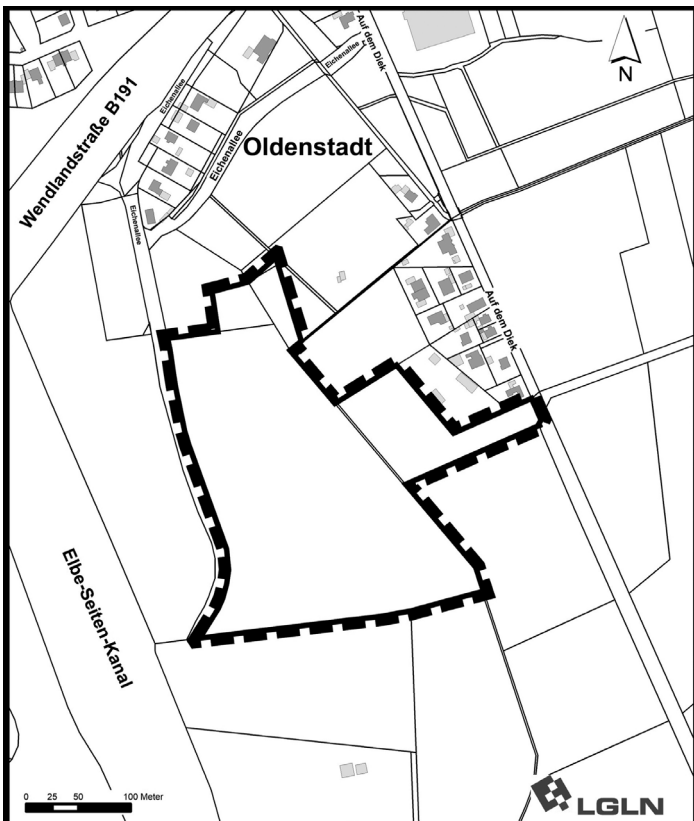
Uelzen, 06.05.2026

BETRIEBLICHE DIENSTE STADT UELZEN
Schlothane
Betriebsleiter

BAULEITPLANUNG DER HANSESTADT UELZEN **Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 302** **„Oldenstadt – Kuhweide“**

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 02.03.2026 den Bebauungsplan Nr. 302 „Oldenstadt – Kuhweide“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 302 ist im beigefügten Stadtkartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 302 einschließlich Begründung und Umweltbericht kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 302 gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Ferner wird auf § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus den oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Uelzen, den 04.05.2026

HANSESTADT UELZEN
Jürgen Markwardt
Bürgermeister

3. Änderungssatzung der Hauptsatzung **der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf**

Aufgrund der §§ 12 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in seiner Sitzung am 30.04.2026 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf vom 18.11.2011 beschlossen:

- I. § 2 Absatz 1 wird um folgenden Spiegelstrich ergänzt:
 - Nachmittagsbetreuung von Schülerinnen und Schülern, die die Grundschule besuchen, für die Mitgliedsgemeinden Stadt Bad Bevensen und Klosterflecken Ebstorf.
- II. § 5 wird wie folgt neu gefasst:
 - § 5 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen
 - (1) Satzungen, Verordnungen, die Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie deren Änderungen und öffentliche Bekanntmachungen werden im gedruckten Amtsblatt des Landkreises Uelzen verkündet bzw. bekannt gemacht.
 - (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung oder des Flächennutzungsplanes, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in den Dienstgebäuden der Samtgemein-

de in Bad Bevensen und Ebstorf während der Dienststunden über zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung, Verordnung oder dem Flächennutzungsplan wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung, Verordnung oder des Flächennutzungsplanes wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen soweit keine anderen Vorschriften gelten.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf unter www.bevensen-ebstorf.de/ortsuebliche Bekanntmachungen. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich etwas anderes bestimmt ist; in diesem Fall erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich in der Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide. Nachrichtlich können ortsübliche Bekanntmachungen in den Bekanntmachungskästen an den Rathäusern Ebstorf und Bad Bevensen ausgehängt werden.

III. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Bevensen, den 30.04.2026

SAMTGEMEINDE BEVENSEN-EBSTORF
Feller
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in der Sitzung am 04.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird

		2026	2027
1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	28.417.300 €	31.534.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	30.635.300 €	31.533.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen <u>aus laufender</u> Verwaltungstätigkeit auf	27.586.500 €	30.746.500 €
2.2	der Auszahlungen <u>aus laufender</u> Verwaltungstätigkeit auf	28.623.300 €	29.571.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	839.000 €	1.068.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.667.900 €	26.879.900 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	8.905.600 €	26.301.500 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	5.738.600 €	2.233.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	37.331.100 €	57.048.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	40.029.800 €	58.684.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.319000 € (2026) bzw. 26.301.500 € (2027) festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 49.651.000 € (2026) bzw. 0 € (2027) festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für 2026 auf 15.000.000 € und für 2027 auf 15.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahre 2026 auf 23,8 v. H. der Steuerkraftmesszahlen festgesetzt. Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahre 2027 auf 33,5 v. H. der Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen/Auszahlungen bis zur Höhe von 20.000 € als unerheblich.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.

§ 7

Die Wertgrenzen gemäß §12 Absatz 1 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO), oberhalb derer vor der Investitionsmaßnahme ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchgeführt werden soll, wird auf 500.000 € festgesetzt.

Bad Bevensen, den 04.12.2025

(Feller)
Samtgemeindebürgermeister

Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026/2027 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 07.04.2026 unter dem Aktenzeichen 20-006/407 (2026/2027) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der zur Zeit geltenden Fassung vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus Bad Bevensen während der Dienstsunden öffentlich aus.

Bad Bevensen, 07.05.2026

SAMTGEMEINDE BEVENSEN-EBSTORF
(Feller)
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Altenmedingen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Altenmedingen in der Sitzung am 09.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.091.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.993.400 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.445.900 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.880.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	605.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	200 v. H.

2. Gewerbesteuer **380 v. H.**

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 5.000,00 € als unerheblich

§ 7

Die Wertgrenze gemäß §12 Absatz 1 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO), oberhalb derer vor der Investitionsmaßnahme ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehre-

ren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchgeführt werden soll, wird auf 500.000 € festgesetzt.

Altenmedingen, den 09.12.2025

(Hyfing)

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Altenmedingen während der Dienststunden aus.

Altenmedingen, den 24. April 2026

Hyfing

Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Hanstedt Bebauungsplan „Nördlich der Dorfstraße“, Abschnitt IV mit örtlicher Bauvorschrift und mit 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Vor dem Johannisberg“

Der Rat der Gemeinde Hanstedt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.03.2026 den Bebauungsplan „Nördlich der Dorfstraße“, Abschnitt IV mit örtlicher Bauvorschrift und mit 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Vor dem Johannisberg“ als Satzung sowie die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung nebst Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können

**im Gemeindebüro der Gemeinde Hanstedt, Wriedeler Straße 12,
29582 Hanstedt I**
während der Dienststunden
dienstags und donnerstags von 08:00 – 12:00 Uhr
und nach vorheriger **Terminvereinbarung unter 05822 – 2481**

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Nördlich der Dorfstraße“, Abschnitt IV mit örtlicher Bauvorschrift und mit 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Vor dem Johannisberg“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Hanstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

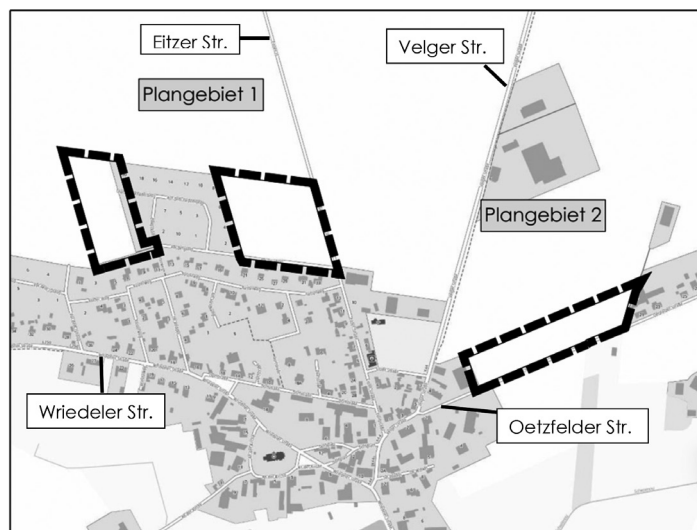
Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie

über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.


Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen tritt der Bebauungsplan „Nördlich der Dorfstraße“, Abschnitt IV mit örtlicher Bauvorschrift und mit 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Vor dem Johannisberg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Nördlich der Dorfstraße“, Abschnitt IV mit örtlicher Bauvorschrift und mit 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Vor dem Johannisberg“ ist in dem anliegenden Übersichtsplan, ohne Maßstab, mit unterbrochenen schwarzen Linien gekennzeichnet.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2025
LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg

 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nördlich der Dorfstraße“, Abschnitt IV mit örtlicher Bauvorschrift und mit 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Vor dem Johannisberg“ (ohne Maßstab)

Hanstedt, den 05.05.2026

gez. Menk
Bürgermeister

schluss an die Veröffentlichung an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage – zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt in der Kämmererei, Zimmer 17 öffentlich aus.

Wrestedt, den 29.04.2026

gez. Michael Müller
(Gemeindedirektor)

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wrestedt Jahresabschluss der Gemeinde Wrestedt für das Haushaltsjahr 2020 und Beschluss über die Entlastung des Gemeindedirektors für das Haushaltsjahr 2020

Der Rat der Gemeinde Wrestedt hat in seiner Sitzung am 25.02.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen sowie dem Gemeindedirektor Entlastung für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr erteilt. Die Beschlüsse werden hiermit gem. § 129 Abs. 2 S. 1 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt mit seinem Anhang zusammen mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme des Gemeindedirektors zum Prüfbericht im An-

